

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) :
1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter
Autor: Truffer, Bernard
Kapitel: Einleitung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERNARD TRUFFER

DAS WALLIS
ZUR ZEIT BISCHOF EDUARDS VON SAVOYEN-ACHAIA
(1375–1386)

1. Teil: Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter

INHALT

Einleitung: Besondere Lage nach dem Mord auf Seta S. 1; Politische Folgen des Mordes S. 3; Kirchliche Lage im Bistum während der Sedisvakanz S. 11. – I. Kapitel: Biographisches über Eduard von Savoyen. A. Ernennung und Empfang in Sitten S. 15. B. Lebensdaten und Verwandtschaft S. 19. – II. Kapitel: Die politische Lage im Wallis in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. A. Stellung des Bischofs als weltlicher Fürst. 1. Die Grafschaftsrechte S. 28; 2. Die Grundherrlichkeit S. 34. B. Entwicklung der Zenden im 14. Jahrhundert S. 42. C. Stellung Savoyens im Wallis. 1. Rechte und Besitzungen Savoyens im Wallis S. 47; 2. Geographische und politische Lage Savoyens, Ziele im Wallis S. 58. – III. Kapitel: Verwaltungsapparat und Beamtenstab. A. Der Bischof und sein Hof S. 68. B. Die kirchliche Verwaltung S. 75. C. Die weltliche Verwaltung S. 93 *.

Einleitung

Besondere Lage nach dem Mord auf Seta

In der Morgenfrühe des 8. August 1375 erstieg Anton von Turn mit einer kleinen Schar Bewaffneter aus Conthey und Lötschen¹ die feste Burg Seta. Der greise Bischof Guichard Tavel hatte stets eine gewisse

* Der 2. und 3. Teil sowie ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis werden im nächsten Heft dieser Zeitschrift folgen.

¹ Gr. 2228; 2236. BORDIER, Bd. 2, S. 482: Walter de Staldon de Liech (= Lötschen) ist einer der Mordgesellen. Gemäß StAS, ATL 19, N° 40 wurde er deswegen in Leuk enthauptet.

Vorliebe für diese Feste bezeugt, die gegenüber dem feindlichen Conthey auf kaum einnehmbarem Felsen über der Mors thronte, und residierte auch nach dem Erwerb des Meiersitzes von Sitten, der Majoria, noch oft dort oben, wo er sich in Sicherheit wähnte. – Wohl durch Verrat oder List gelangt Anton mit seinen Leuten in die Burg und überrascht den Prälaten, während er in Gegenwart seines Kaplans das Brevier betet. Kaltblütig läßt er ihn ergreifen und auf der Seite gegen Chandolin über die Mauern in die Tiefe werfen. – Soweit die Tatsachen anhand des knappen Berichtes der Chronik ¹, aber weshalb kam es zu diesem wahrhaft tragischen Ende, und welches waren die unmittelbaren Folgen auf politischem und kirchlichem Gebiet?

Die Beweggründe, die den stolzen von Turn zu dieser Bluttat trieben, hat V. van Berchem in seinem Werk über Bischof Tavel – soweit ersichtlich – dargelegt ². Den eigentlichen Anlaß, falls überhaupt ein solcher noch nötig war, kennt man nicht. L. de Charrière glaubt, daß es der Erwerb von Meiertum und -turm von Sitten durch Bischof Tavel am 15. Januar 1373 gewesen sei, doch weist van Berchem mit Recht darauf hin, daß sich diese Behauptung auf kein Dokument stützen könne, obwohl er den Ausbruch offener Zwistigkeiten anlässlich dieses Kaufes nicht ausschließt ³. Wie dem auch sei, eines dürfen wir nicht außer acht lassen: So heftig und unbeherrscht Anton von Turn gewesen sein mag, ein nicht geringer Anteil an der Verantwortung für diese Untat fällt auf den greisen Bischof selbst und seine Landleute, die nie eine aufrichtige

¹ Vgl. C. SANTSCHI, Les «Annales de Brigue», S. 110–111.

² V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 259 ff. Für die Geschichte des Zeitabschnittes, der dem Episkopat Bischof Eduards von Savoyen unmittelbar vorausgeht, verweise ich in erster Linie auf dieses ausgezeichnete Werk.

³ L. DE CHARRIÈRE, Les Sires de la Tour, S. 311–312. – V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 311. – Bischof Tavel kaufte am 15. Januar 1373 von Bertholet von Greysier Meiertum und Meierwohnung in Sitten für 500 Goldgulden, 100 Schilling jährlicher Abgaben ans Domkapitel und ein Maß Wein jährlich an den Meier von Monthey (Gr. 2151). Das Amt war ursprünglich in der Familie der von Turn gewesen und hatte ihre Macht im Wallis begründet. Durch die Ehe der Beatrice, Tochter Girolds von Turn, mit Aymo von Greysier, war es in die Familie der Greysier gekommen. Von ständigen Geldschwierigkeiten bedrängt, sah sich Bertholet gezwungen, Amt und Turm zu verkaufen. L. DE CHARRIÈRE vermutet, Anton von Turn habe das Vorkaufsrecht auf dieses alte Familiengut geltend machen wollen oder wenigstens den Turm zwischen Tourbillon und Valeria mit seiner dominierenden Lage über Sitten für sich beansprucht. Der Bischof lehnte dies jedoch rundwegs ab, da er seinen Erbfeind nicht als unmittelbaren Nachbarn haben wollte. Mit dem Erwerb der sog. Majoria für den Tisch von Sitten schuf sich Tavel ein bleibendes Denkmal in Sitten. Von 1375 an sollte der Meierturm Sitz der Walliser Landesherren sein und dies bis zum großen Brand von Sitten im Jahre 1788.

Aussöhnung mit den Freiherren erstrebt hatten. Möge uns das trágische Ende des Bischofs mit seiner der kirchlichen Würde oft nicht angemessenen Handlungsweise versöhnen, wie E. Hauser großmütig vorschlägt¹.

Politische Folgen des Mordes

Man kann sich denken, daß sich die Kunde von Bischof Tavel's Ermordung mit größter Schnelligkeit im Wallis verbreitete. Die Wirkung dieser Nachricht mußte für die Landleute um so schlimmer sein, als sich in den letzten Jahren des langen Episkopats des Genfers das Verhältnis zwischen Bischof und Zenden erheblich gebessert hatte. Kaum war der zerschlagene Leichnam in der Kathedrale von Sitten beigesetzt worden, brach der Sturm des empörten Volkes los, endlich hatte es Grund genug, seiner Feindschaft gegen die mächtigen Freiherren freien Lauf zu lassen. Die Briger Annalen von Johannes Kleinmann² melden, daß bereits acht Tage nach dem Mord das ganze Land in Aufruhr war. Die Landleute, die überzeugt waren, einen allgemeinen und gerechten Krieg zu führen, warfen sich auf die Besitzungen der verhaßten Freiherren, eroberten und zerstörten das Schloß Granges und schickten sich an, auch über die Besitzungen in Ayent herzufallen.

Doch während dieser Zeit war es auch den Herren von Turn gelungen, ihre Kräfte zu sammeln. Ungeachtet der Untat auf Seta scheint der Adel seinem unbestrittenen Bannerträger im Kampf gegen Bischof und Landleute treugeblieben zu sein; dem Adel mußte dieser Mord geradezu als Sühne für die wilde Ermordung der Gräfin von Blandrate und ihres Sohnes Anton auf der Brücke bei Naters erscheinen³. Der Zusammenzug der Streitkräfte erfolgte wohl in Conthey, wo die von Turn ein festes Haus und das Vizedominat besaßen. Die Briger Annalen erwähnen auf ihrer Seite den Grafen von Blandrate – es muß sich um Johannes von

¹ E. HAUSER, Raron, S. 401–402. – A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 285 schreibt «Qui hoc solum fecit nobile, quod periit pro episcopatu».

² Die Chronik ist ediert in Vallesia Bd. 21, 1966, S. 81–129. Vgl. S. 110/11: «... jamque octo diebus interea refluxis, magnifici domini patriotae septem desonorum terrae Vallesii, priusquam eis innotuit murtrum praenarratum, arma contra eundem Anthonium sumpserunt, necnon eorum praesulis innocenter trucidati ulcisci volentes; instructa jam militia idem Anthonius eiisdem obviam venit prope pontem Sancti Leonardi, adjutus a comite de Blandera atque domino Hartmanno, qui illi oppeciás ministrabant cum exercitu eorum. Commissum illic cruentum proelium...».

³ Am 3. November 1365 waren diese auf der Brücke von Landleuten überfallen und getötet worden, ohne daß der Bischof ernsthaft nach den Mördern gefahndet und sie bestraft hätte. Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 269.

Compey, Meier von Visp, handeln – und einen gewissen «dominus Hartmann»¹ als Verbündete. Immer gemäß dieser Quelle soll es bei der Rhonebrücke von St. Leonhard zum entscheidenden Zusammenstoß zwischen den Landleuten und den Freiherren gekommen sein. Die kleine Schar Antons von Turn wurde dabei von den aufgebrachten Landleuten, die in erdrückender Überzahl waren und vielleicht von Jakob Tavel von Granges angeführt wurden, völlig besiegt und in die Flucht geschlagen. Anton von Turn zog sich mit einigen Gefangenen nach Conthey zurück² und mußte seine Besitzungen und Lehen um Sitten preisgeben. Ayent wurde von den Landleuten heimgesucht, die von Turnschen Güter verwüstet und ihr Schloß zerstört³. Die Freiherren besaßen hier ein festes Haus und eine Mistralie von Savoyen zu Lehen. – Sehr wahrscheinlich hatten auch ihre Untertanen im Val d'Hérens und im Vizedominat Conthey unter der Rache der Bischöflichen zu leiden, doch darüber haben wir keine sicheren Berichte.

Es ist übrigens kaum anzunehmen, daß nach dem Sieg bei St. Leonhard ein weiteres geschlossenes Vorgehen der Landleute zustande kam. Es fehlte ein Führer und vor allem ein klares Ziel. Die von Turn waren vertrieben, der bischöfliche Stuhl verwaist, also war es der gegebene Zeitpunkt, über die Herrschaften der Freiherren herzufallen und sie für sich zu sichern. Die fünf obern, d. h. die deutschsprachigen Zenden, die immer schon größere Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn bekundet hatten, dachten vor allem daran, die ehemals reichsunmittelbare Herrschaft der Herren von Turn in Niedergesteln zu erobern und das Lötschental mit seinen Verbindungen zum Berner Oberland unter ihre Herrschaft zu bringen. Im Lötschental, das mit Leuk bereits in den sechziger Jahren verschiedene Verträge geschlossen hatte⁴, kamen sie anscheinend ohne große Schwierigkeiten zum Ziel. Immerhin besetzten sie das Tal «*manu forti ... quod ipsi gentes et homines vallis de Lyech universaliter resignabant se cum corpore et here ...*»⁵. An Martini 1375 wurde ein Vertrag zwischen der Talschaft und den Zenden geschlossen, der die Herren von Turn verdrängte und die Herrschaft der Landleute über Lötschen begründete. An der Spitze der Zenden stand bei dieser Gelegenheit der Viztum von Leuk, Peter von Raron, der sich mehr und

¹ Über diese beiden Herren vgl. auch C. SANTSCHI, *Les Annales de Brigue*, S. 112; E. HAUSER, *Raron*, S. 415/416, Fußnote 70.

² Turin, CC Abrechnung von Chillon für die Jahre 1375/76, *Inventario* 69, Fol. 5.

³ L. BLONDEL, *Les Châteaux d'Ayent*, in *Vallesia* Bd. 2, 1947, S. 9–18, bes. S. 13. Vgl. auch Gr. 2204.

⁴ Gr. 2535, 2536.

⁵ Gr. 2202.

mehr zum Führer der Zenden aufschwang. Hingegen gelang es den Landleuten auch nach mehrmonatiger Belagerung nicht, die Stammburg Niedergesteln zu erobern, wo der Turnsche Kastlan «Henemandus de Yaemberg» aus Basel verzweifelten, aber erfolgreichen Widerstand leistete. Entgegen allen anderslautenden Berichten der Chroniken konnte die Burg, die ein ansehnliches Verteidigungsmaterial beherbergte und verhältnismäßig leicht zu verteidigen war, weder erobert noch zerstört werden; wie könnte sonst der Bischof nach dem Kauf von 1376 erklären, er habe ihn getätigt, «... quod si dicte communitates predictum castrum cepissent et illud diruissent, nobis et ecclesie nostre Sedunensi nasci potuisset tota destructio»¹.

Die beiden untern Zenden mußten sich noch eines Angriffes von Thüring III. von Brandis erwehren. Durch seine Mutter war er mit denen von Turn verwandt und besaß von ihnen das Tal Frutigen zu Lehen. Wohl von Anton zu Hilfe gerufen, überschritt er mit seinen Simmentalern den Rawil, kam aber mit der Hilfe zu spät, die Entscheidung war inzwischen bei St. Leonhard gefallen und sein Vormarsch endete schon bei Arbaz tragisch. Dort stieß er auf die Walliser Landleute und fand den Tod. Seine Leute konnten sich mit Verlusten durchschlagen und über die Berge wieder die Heimat erreichen. Nach Justinger² fällt

¹ Gr. 2215. Über Niedergesteln vgl. auch L. BLONDEL, *Le Château des de la Tour-Châtillon à Bas-Châtillon, Vallesia* Bd. 6, S. 43–57, 1951; J. SIEGEN, *Gemeinde und Priorat Niedergesteln*, in BWG Bd. 13, S. 439–493, 1964.

Am 22. Januar 1377 beschuldigt man Aymo von Leuk, im Schloß von Gesteln Leute eingesperrt zu haben (Gr. 2225). 1378 wurde Perrod de Bastia Kastlan von Niedergesteln mit dem ausdrücklichen Befehl, das Schloß nur dem Bischof oder seinen Nachfolgern zu übergeben (Gr. 2281). 1378, am 13. Oktober, wurde Peter von Chevron sein Nachfolger (Gr. 2301). BOCCARD und FURRER meinen, die Gestelnburg sei 1379 zerstört worden. Ihnen folgen eine Menge Historiker. Diese Ansicht ist aber sicher falsch. «Hoc anno ruit Castellion» findet sich am Ende eines Aktes von 1377 und nicht 1379. Die Bemerkung bezieht sich auf das Dorf und nicht auf die Burg. Am 21. September 1380 wird in der Burg, «in aula mediocri», ein Akt gezeichnet (Gr. 2367). Daraus geht auch hervor, daß nicht das Schloß, sondern das Dorf vor allem unter den Belagerungen gelitten hatte. Am 21. August 1384 wird erstmals von einer Einnahme und Zerstörung der Gestelnburg gesprochen; das wird in den Urkunden, die zwischen dem 12. und 30. August entstanden, mehrmals wiederholt. Andererseits wird Rudolf von Raron am 25. April 1384 von den Zenden und dem Domkapitel zum Kastlan gewählt, was beweist, daß die Burg noch stand. Sicher ist also, daß die Gestelnburg 1384 während der Wirren zwischen den Zenden und dem Bischof zerstört worden ist. – Die Chronisten Savoyens sind in dieser Beziehung ebenfalls sehr unzuverlässig, sie sprechen noch 1386 von der Zerstörung der Burg.

² P. BÜTLER, *Die Freiherren von Brandis*, in JSG Bd. 36, S. 1–151, 1911; vgl. S. 48. – C. JUSTINGER, *Die Berner Chronik*, S. 151.

der Tod Thüring III. von Brandis zwischen den 8. August und den 3. November 1375; wir können mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sich die Ereignisse in Arbaz ob Sitten Ende August, spätestens anfangs September abspielten. Es ist kaum anzunehmen, daß sich die Landschaft sofort wieder beruhigte, denn die Zollabrechnungen von St-Maurice weisen auf einen merklichen Rückgang des Handelsverkehrs hin und nennen auch ausdrücklich den Grund dafür ¹.

Wie verhielt sich Savoyen zu diesen Ereignissen? Eine Reaktion konnte nicht ausbleiben, denn Anton von Turn war Vasall Savoyens und beim Friedensvertrag von 1370 zwischen Anton von Turn und Bischof Tavel hatte es sich der Graf vorbehalten, in einem weiteren Konflikt zwischen den beiden Vertragspartnern einzugreifen ². Die Situation war nun für Amadeus VI. alles andere als einfach. Der ermordete Bischof war ebenso sehr Savoyen verpflichtet gewesen wie der Mörder! Trotzdem ließ sich der Graf die Gelegenheit zum Eingreifen nicht entgehen, zumal er den Zeitpunkt für gekommen erachten mußte, endgültig die Hand auf das bischöfliche Wallis legen zu können. Wer erwartet hatte, der Graf würde sich von den Herren von Turn abwenden und die Bestrafung des Mörders übernehmen, sah sich enttäuscht; nichts läßt vermuten, daß das Ansehen Antons am savoyischen Hof etwas eingebüßt oder daß sich jemand von ihm abgewandt hätte. Daraus folgert Charrière ³, Anton von Turn habe beim Mord nicht persönlich zugegen sein können, andernfalls hätte der Graf ihn ächten und der Papst ihn exkommunizieren müssen. Tatsächlich besitzen wir kein Zeugnis dafür, daß solche Sanktionen verhängt wurden. Andererseits spricht für eine aktive Teilnahme an der Untat, daß sowohl die Walliser als auch die Savoyer Quellen den Freiherrn offen des Mordes beschuldigen. Wir wollen nicht ins gegenteilige Extrem fallen und behaupten, das Attentat sei im Einverständnis mit Savoyen durchgeführt worden, doch ist es offensichtlich, daß der Mörder nach der Tat

¹ Turin, CC, Zollabrechnung für St-Maurice, Inventario 69, Fol. 161: «... propter guerras illorum de Vallesio et Domini de Turre, qui dominus de Turre dominum episcopum Sedunensem interfecit propter quod nulli mercatores transire ibidem potuerint nec auferunt».

² Gr. 2146, S. 377: «Item quod si alique questiones vel querele oriantur inter partes predictas occaxione vel causa questionum et dissensionum jam motarum vel imposterum movendarum seu alio quovis modo, vel aliquid obscuritatis vel dubiitatis esset vel remaneret ad declarandum, eo casu nos comes predictus habeamus plenariam potestatem questiones et oscuritates easdem sedandi, declarandi et de ipsis ordinandi pro nostre libito voluntatis, absque eo quod una pars contra alteram nihil de facto possit quomodolibet facere vel alias attentare».

³ L. DE CHARRIÈRE, Les Sires de la Tour, S. 314.

von Savoyen gedeckt wurde, denn Amadeus VI. mußte einerseits nicht sehr erbost sein, den unbequemen alten Herrn los zu sein, da er sich zu gut mit den Gemeinden zu verstehen begann, und andererseits befürchtete er vielleicht ein Übergreifen des Aufstandes auf die Unterwalliser Kastlaneien. So erließ Johannes von Blonay, Landvogt von Chillon, sofort das Aufgebot in seinen Burgschaften Ollon, Monthey, Saxon, Conthey Saillon, Entremont und Sembrancher «pro facto Castellionis in Valesio»¹. Wohl gleichzeitig ging auch ein Bote von St-Maurice nach Aosta und Ivrea «... quando dominus fecit suum mandamentum pro secursu Castellionis»². Auf Bitten des Kastlans von Conthey, Anton Champion, ritt der Landvogt mit zehn Lanzen in Begleitung von neun namhaften Junkern nach Conthey und blieb mehrere Tage dort «pro securitate et custodia patriae» und wohl auch um sich über die Lage genauer zu informieren³.

Indessen hatte ein kleines Heer dem Aufgebot Folge geleistet und war in Chillon zusammengekommen. Es stand unter der Führung des inzwischen zurückgekehrten Landvogtes und zählte u. a. Wilhelm von Pontverre, Heinrich von Greysier, Franz Compey (Graf von Blandrate?), Bartholomäus von Albignion (oder Arbignon), Franz von Orsières als Teilnehmer. Im ganzen nennt die Quelle 32 Herren. Am 21. August setzten sie sich in Bewegung, um auf Befehl des Grafen ins Wallis zu reiten und den Herren von Turn zu Hilfe zu eilen («pro secursu terre Domini de Turre»). Doch die Truppe kam lediglich bis St-Maurice, über-

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von St-Maurice, 1376/77, Inventario 69, Fol. 161: «Libravit pluribus et diversis nuntiis missis ad plura et diversa loca pro negotiis dni. Primo cuidam nuntio misso apud Olonum, Saxonum, Montheolum, Conthesium et Saillonum, Intermontium et Sanctum Brancherium cum literis dicti baillivi pro cavalcatis cridandis pro facto Castellionis in Valesio – 5 solidi maur.».

² Ibidem: «Libravit cuidam nuncio misso de Sto Mauricio apud Augustam et Yporegiam quando dominus fecit suum mandamentum pro secursu Castellionis – 20 solidi maur.».

³ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Chillon, 1376, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas ipsius baillivi factas eundo apud Valesium cum 10 lanceis. Et fuerunt cum eodem Bartholomeus dominus de Albigniaco, Bartholomeus dominus de Sto Triphone, Mermetus Pinardi, Perrodus Fabri de Sto Mauricio, Johannes de Sto Petro, Johannes Gays, Perrodus li Proncz de Vernaco, Anthonius de Pelu et Johannes de Cormandrethi, domicelli. Ubi fuerunt ad requisitionem Anthonii Championis castellani Contegii quando dominus de Turre intravit castrum Sete pro securitate et custodia patrie, ubi vacaverunt tam eundo, stando, quam redeundo per 11 dies ... Et reddit literam dicti Anthonii Championis de mandato cum alia de testimonio quod dictus baillivus una cum prenomatis ibidem fuerunt.».

nachtete dort und bekam dann Gegenbefehl¹. Was war inzwischen vor sich gegangen? Wir können es nicht mit Sicherheit sagen. Es ist möglich, daß sie dort die Nachricht von der Niederlage derer von Turn bei St. Leonhard erreichte – nach den Briger Annalen fand dieses Treffen am 18. August statt –² und daß man die Sache der Freiherren vorläufig für verloren hielt. Die Truppe des Landvogtes war ohnehin nicht sehr groß und hätte allein den Wallisern kaum standhalten können.

Amadeus VI. änderte seinen Plan grundlegend und bemühte sich nun, auf diplomatischem Wege aus dieser verworrenen und scheinbar aussichtslosen Lage im Wallis möglichst viel herauszuholen. So beschränkte er sich vorerst auf die Sicherung seiner Kastlaneien. Dadurch sollte ein Übergreifen der Unruhen auf savoyisches Gebiet verhindert werden³. Es ist nicht anzunehmen, daß es im Jahre 1375 zu einem ernsthaften Zusammenstoß zwischen savoyischen Truppen und Walliser Landleuten kam. Was den Grafen vor allem interessieren mußte, war die Neubesetzung des verwaisten Bischofsstuhles von Sitten. Denn sollte es ihm gelingen, einen ihm genehmen und hörigen Prälaten dorthin zu bringen, hatte er auch in der Lösung des Turn-Konfliktes den Sieg auf seiner

¹ Ibidem: «Libravit in stipendiis sui ipsius ballivii Johannis filii domini Nicondi de Blonay, Mermeti Reneverii, Johannis Gay, Petri dicti lo Prout, Bartholomei d'Albignon, Bartholomei condomini Sti Triphonis, Guillelmi de Franc. de Ponte Vitreo, Francisci et Petri de Compeysio, Henrici de Greysiaco, Francisci filii Ganterii de Greys, Francisci Compesii, Francisci Rusini, Francisci de Orseriis, Anthonii Budri, Johannis Malliardi, Aymon de Lutingio, Mermeti de Lutingio dictis Luydet, Petri de Margencello, Luddovici de Terniaco, Henricus Enis scutifferis, Mermeti Pinardi, Bastardi de Nynduno, Mermeti et Guigonis dominorum Verniati, Johannis de Marnot. Girardi de Tresto, Perroneti de la Tharanota, Francisci de Vallegio, Francisci de Cormondrethe, et bastardi de Blonay qui fuerunt numero 32 cum 64 equis ultra dictum baillivum factis de mandato domini eundo cum armis die 21 augusti in cavalcata Valeisii pro secursu terre domini de Turre ut per litteram domini clausam de mandato facto dicto baillivo, ut dominum de Turre crederet super hiis que sibi ex parte domini duceret –. Datam Taurini, die 26 junii, quam reddit, et allocantur sibi dicta stipendia pro una die tantum qua pernoctaverunt apud Stum Mauricium et tunc fuerunt contremandati. Sic pro ballivo 7 solidi vien. ad 20^{ti} et pro quolibet aliorum 5 solidi vien.: 8 flor. 4 den. ... gross. pp.».

² Vgl. C. SANTSCHI, Les Annales de Brigue, S. 110–111.

³ So unterhielt Bonifaz de Mota, Kastlan von Saxon-Entremont im Turm von Saxon, der in Friedenszeiten nicht besetzt war, eine Garnison; dies geht aus den Abrechnungen hervor:

«Libravit Ansermeto de Turre de Pey prope Viviacum pro stipendiis suis 6 mensium et dimidium vel circa quibus stetit in castro Saxonis in garnisione dicti castri de mandato Anthonii Championis sumptibusque et expensis dicti Ansermeti quia dubitabatur de gentibus terre Valesii, cum quodam eius socio ... 9 flor. auri bp.».
Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Saxon, 1372/82, Inventario 69, Fol. 121.

Seite! Wenigstens konnte er dann hoffen, für die vertriebenen Freiherren retten zu können, was noch zu retten war. Und vergessen wir nicht, daß es nur ein Teilziel war, hinter dem sich das viel wichtigere der Beherrschung der ganzen Grafschaft und des Simplon verbarg. Die Gelegenheit, bei der Ernennung des neuen Bischofs ein gewichtiges Wort mitzureden, war um so günstiger, als Amadeus VI. mit Papst Gregor XI., für den er zwischen 1372 und 1375 die Truppen der antimailändischen Liga befehligt hatte, in bestem Einvernehmen war. Wie schon 1354 in Lausanne¹ versuchte er auch hier, einen seiner Verwandten auf den Bischofsstuhl zu bringen.

Bereits am 3. September 1375 erteilte er Johannes von Blonay, Landvogt von Chillon, und Jakob von Monxiaco, Landvogt von Faucigny, den Auftrag, nach Sitten zu reiten, um mit dem Domkapitel und den Gemeinden (!) über die Wahl Eduards von Savoyen-Achaia als Bischof zu verhandeln². Wir gehen auf keinen Fall fehl, wenn wir annehmen, daß Amadeus VI. auch am päpstlichen Hof von Avignon Schritte in der gleichen Richtung unternahm, sobald er erfuhr, daß Gregor XI. die Neu- besetzung des Bischofsstuhles der Kurie reserviert hatte. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß der Savoyer ein militärisches Eingreifen zugunsten der Herren von Turn unterließ, um den Erfolg seiner Diplomatie nicht zu gefährden. Fühlte er sich immer noch als Reichsvikar, als er am 15. September Anton von Turn auffordern ließ, ihm die Gefangenen auszuliefern und in Morges vor ihm zu erscheinen³, oder machte er es

¹ 1354 versuchte Amadeus VI. den Bischof von Maurienne, Amadeus von Savoyen-Achaia, einen älteren Bruder Eduards, auf den Bischofsstuhl von Lausanne zu bringen. Dies gelang ihm jedoch nicht, denn Aymo von Cossonay wurde vom Domkapitel gewählt. Irrtümlicherweise nennt ihn E. A. DE FORAS im «*Armorial et Nobiliaire de l'ancien duché de Savoie*», Bd. V, S. 447: Bischof von Lausanne zwischen 1354 und 1376. In Wirklichkeit blieb Amadeus Bischof von Maurienne bis zu seinem Tode am 13. Juni 1376 (vgl. EUBEL, Bd. I, S. 331).

² Turin, *Chambre des Comptes*, Abrechnung für Chillon, 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «*Libravit ad expensas sui ipsius baillivi Foucigniacci factas eundo ad dominum episcopum Sedunensem pro quibusdam negotiis; scilicet ad requirendum capitulum Sedunensem et communitates Vallesii ut dominum Eduardum de Sabaudia in episcopum Sedunensem eligerent, ut per literam domini directam dicto baillivo continentem quod dictum dominum Jacobum super quibusdam sibi instrumentis ex parte domini crederet. Datam Morgie die 3 mensis septembris anno domini 1375 quam reddit ad que vacaverunt eundo stando et redeundo 4 diebus ut per literam dicti domini Jacobi de testimonio predictorum die 8 septembris anno predicto - 10 flor. bp.*».

³ *Ibidem*, für die Jahre 1375/76: «*Libravit ad expensas sui ipsius et plurium equitum armatorum factas eundo Contegium ad dominum Anthonium de Turre*

gestützt auf die erwähnte Klausel des Vertrages von 1370? Es ist schwer zu sagen, aber aus all dem geht hervor, daß Amadeus VI. sich als Schiedsrichter wähnte, obwohl er von keiner der kriegführenden Parteien darum gebeten worden war; die Gemeinden konnten an seiner Einmischung kein Interesse haben, und Anton von Turn erwartete von ihm wohl militärische Hilfe und nicht Verhandlungen, sonst hätte er sich nicht so oft vergebens bitten lassen, endlich vor dem Grafen zu erscheinen¹. Schließlich ritt der Landvogt von Chillon selber nochmals ins Wallis, um mit den Herren von Turn zu verhandeln und ihnen die Pläne Amadeus' VI. darzulegen und sie von weiteren Feindseligkeiten abzuhalten.

Es wäre auch denkbar, daß Amadeus VI. mit den Wallisern einen Kompromiß einging, in dem die Annahme Eduards von Savoyen in Sitten eine nicht geringe Rolle spielte, und daß er deshalb davon absah, den Herren von Turn militärische Unterstützung zu gewähren, um die verlorene Herrschaft zurückzuerobern. Eine Unterredung in diesem Sinne mit den Herren von Turn erscheint ebenfalls wahrscheinlich, da es die erste Aufgabe des neuen Bischofs sein mußte, die verworrene Lage zu bereinigen und für die Freiherren zu retten, was sie eigentlich bereits verloren hatten.

dominum Castellionis in Vallesio pro ipso conducendo veniendo de dicto loco Castellione apud Morgiam ad dominum attamen ad dominum non venit ut dicit. Et allocantur per literam domini de mandato allocandi. Datam Morgie die 15 mensis septembris 1375 quam reddit cum particulis dictarum expensarum eidem litere annexe 44 solidi laus. 107 solidi maur. 9 solidi gross. tur. 1 flor. auri pp. ».

¹ Ibidem, für die Jahre 1376/77: «Libravit ad expensas dicti baillivi factas cum 6 equis eundo apud Vallesium ad citandum dictum dominum de Turre coram domino apud Morgiam. Redeundo ad dictum locum Morgie. Cura que vacavit per 9 dies. Et allocantur presentes expense de precepto dictorum magistrorum qui ipsas moderaverunt quia per suum baillivatum equittavit. 42 solidi 6 denarii maur. ».

«Libravit uni nuntio per quem mandavit domino responsionem sibi factam per dominum de Turre predictum ad quem fuerat missus per dominum pro prorogando datam sibi assignatam apud Morgiam, et ipsam mutando Aquianum, et ad requirendum dictum dominum de Turre quod preysonerios quos habebat adduceret domino 1 flor. auri bp. ».

«Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas apud Aquianum expectando dictum dominum de Turre ubi fuerat citatus ut supra de mandato domini ut per literam ipsius datam die 28 octobris. Et fuit citatus die tertia post festum omnium Sanctorum, et non comparuit sed fuit contumax per dictum baillivum reputatus ut fidem facit per cedula papiream signatam per Mermetum de Castellione notar. 24 solidi geben. ».

«Libravit ad expensas sui ipsius locumtenentis eius nuncii Mermeti de Lausanna, et bastardi de Lides cum 4 equis factas eundo de mandato domini apud Valesium ad tenendum dietam domini de Turre et ad in...gendum dicto domino de Turre ut adduceret preysonerios quos habebat ad dominum ut per litteram domini de mandato domini clausam, datam die 24 septembris quam reddit ... 21 solidi maur. ».

Politisch gesehen die wichtigste Folge der unüberlegten Tat Antons von Turn auf Seta ist das Ende seiner Herrschaft im Wallis und damit der Untergang der letzten selbständigen Herrschaft in der bischöflichen Grafschaft oberhalb Sitten. Doch davon später: die Situation wird sich erst unter dem neuen Landesherrn einigermaßen klären. – Ebenso weittragend ist die Möglichkeit, die durch die Unruhen im Wallis den Savoyern geboten wurde, sich direkt und mit rechtlicher Handhabe in die inneren Angelegenheiten der Grafschaft – vor allem für die Neubesetzung des Bischofsstuhles – einzumischen.

Kirchliche Lage im Bistum während der Sedisvakanz

Der gewaltsame Tod des Bischofs hätte eigentlich auch die kirchliche Lage im Bistum in ihrem wahren Lichte erscheinen lassen müssen. Unwillkürlich drängen sich gewisse Fragen auf. Man möchte vor allem gerne wissen, wie der hohe Klerus auf den Mord reagierte und was das Domkapitel zur Neuwahl eines Oberhirten und Landesherrn unternahm. Aus direkten Quellen erfahren wir hierzu leider nichts, denn die Akten aus der Zeit der Sedisvakanz sind sehr spärlich, und sie geben uns keine Antwort auf unsere Fragen. Doch die damalige Situation erklärt manches. Die Unruhen, die im ganzen Wallis ausbrachen und nicht zuletzt in Sitten stark spürbar sein mußten – vielleicht sogar innerhalb des Domkapitels Spaltungen verursachten –, ließen ihm vorerst keine Zeit und Gelegenheit, die nötigen Schritte zu unternehmen. Übrigens scheinen auch die Gemeinden bei der Bischofswahl ihr Wort mitgeredet zu haben¹, und es ist kaum denkbar, daß sich so verschiedene Elemente reibungslos und rasch auf einen Kandidaten hätten einigen können.

Bevor sich im Wallis die Gemüter einigermaßen beruhigen konnten, hatte die päpstliche Kurie in Avignon schon gehandelt. Über die Lage im Bistum wohl recht gut unterrichtet, sah sie eine lange und unheilvolle Sedisvakanz voraus; um ihr vorzubeugen, gab sie dem Domkapitel, dem Klerus und den Gemeinden des ganzen Bistums bereits am 25. August 1375 die Ernennung Johannes de Cabrespinos zum Generalvikar und Administrator des Bistums und der Grafschaft bekannt². Zugleich teilte sie ihnen mit, daß dieser beauftragt sei, persönlich in die

¹ Andernfalls wäre es ja sinnlos gewesen, mit ihnen über die eventuelle Wahl Eduards von Savoyen in Sitten zu verhandeln, wie es die Gesandten des Grafen von Savoyen tun mußten (vgl. oben S. 9, Anm. 2).

² Reg. Vat. 267, Fol. 29v^o–30r^o.

Landschaft zu kommen. Im gleichen Schreiben behielt sich der Papst ausdrücklich die Neubesetzung des Bischofstuhles vor. Wenn das Schreiben als Grund nur «ex certis rationabilibus causis» angibt, so ist klar, daß man ihn als genügend bekannt voraussetzte. Übrigens erfahren wir auch aus einem Schreiben an den ernannten Generalvikar nicht mehr über die Gründe seiner Ernennung¹.

Solche Reservationen sind um diese Zeit keine Sonderfälle, und es ist auch nicht das erste Mal, daß die päpstliche Kurie direkt in die Angelegenheiten des Bistums Sitten eingreift; sie tat es im Mittelalter so häufig, daß V. van Berchem schreiben konnte: «Während eines ganzen Jahrhunderts (des 14.) erfolgte die Wahl des Bischofs von Sitten fast ausschließlich durch den päpstlichen Stuhl»². Sitten ist keineswegs ein Ausnahmefall. Die Päpste behielten sich im 13. und 14. Jahrhundert sehr oft die Ernennung der Oberhirten vor. Allgemein ist man geneigt, die Reservationen schlechthin als Usurpationen, als Eingriffe in die Rechte und Aufgaben der Domkapitel anzusehen, und wirft der römischen Kurie vielfach vor, im Einzelfalle berechnete Maßnahmen mißbraucht zu haben, um Anhänger des jeweiligen Papstes zu ernennen und die bodenlosen Kassen der Kurie zu speisen. In gewissen Fällen, vor allem in der späteren Zeit, mag es zutreffen, aber ursprünglich war das sicher nicht so. Die Reservatfälle waren dazu da, lange Sedisvakanz zu vermeiden, die für ein Bistum immer unheilvoll sind.

Mit der Zunahme von Mißbräuchen entstand im Laufe der Jahre für die päpstlichen Reservationen eine eigene rechtliche Regelung. Der Bogen der diesbezüglichen Dekrete und Erlasse spannt sich von Klemens IV., der 1268 die Neubesetzung der Benefizien von Prälaten, die an der päpstlichen Kurie starben, vorbehielt, bis zu Johannes XXII., der durch die Konstitution «Ex debito» die einschlägige Gesetzgebung abschloß³.

Das Mindeste, was man in unserm Falle sagen kann, ist, daß die päpstliche Maßnahme, ganz objektiv gesehen, berechtigt war, und trägt man allen Begleitumständen Rechnung, so muß man anerkennen, daß sich dieser Eingriff förmlich aufdrängte. – Die Schwierigkeiten der Situation

¹ Reg. Vat. 267, Fol. 35r^o–36v^o.

² V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 89. – Für die diesbezüglichen Belege und Beispiele vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 86 ff., und L. MENGIS, Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis, in BWG, Bd. 4, 1902, S. 167 ff.

³ F. X. SEPPELT, Geschichte der Päpste, Bd. 4, 1957, S. 175–176. – Vgl. auch M. SCHMITT, Essai sur les élections épiscopales en général, et en particulier dans les diocèses de Lausanne et de Genève, in Mémorial de Fribourg, Bd. 3, 1856, S. 103–117 und 129–150; bes. S. 140 f.

sehr wohl ermessend, begnügte sich Avignon nicht einfach mit der Einsetzung eines neuen Bischofs, sondern der Reservation folgte zuerst die Ernennung eines Generalvikars. Dessen Persönlichkeit und Herkunft zeigen deutlich, daß die Kurie gewillt war, das Bistum fest in die Hand zu nehmen. Man hat auch den Eindruck, sie habe durch die Ernennung eines provisorischen Administrators alle möglichen Wahlintrigen unterbinden und Zeit gewinnen wollen, um sich über die Lage im Wallis besser zu informieren und nach einem geeigneten Nachfolger für Bischof Tavel Ausschau zu halten. Die Lage in Oberitalien war durch den Waffenstillstand vom Juni 1375 noch keineswegs bereinigt. Deshalb mußte dem Papst daran gelegen sein, einen seiner Politik ergebenen Mann in Sitten zu wissen; sollten die Feindseligkeiten gegen die Visconti wieder ausbrechen, konnte er ihm dort bedeutende Dienste leisten, denken wir nur an die Schließung der Pässe und die Folgen, die diese Maßnahme für die Industrie Mailands haben konnte.

Doch wer war der Mann, den der Papst vorübergehend zum Administrator des Bistums ernannt hatte? Was wir sicher über ihn wissen, ist, daß Johannes de Cabrespino eine nicht unbedeutende Persönlichkeit im Dienste Gregors XI. war und als «decretorum doctor» sicher geeignet war, die schwierige Lage zu meistern.

Bevor ihn der Papst nach Sitten sandte, hatte er in seinem Auftrag bereits verschiedene Missionen ausgeführt und war ein erfahrener und weitgereister Mann geworden. Im Juni 1371 treffen wir ihn zwischen zwei Reisen an der päpstlichen Kurie in Avignon. Gregor XI. gibt ihm Quittung und «Ledigspruch» «de administratione collectorie in partibus Angliae», wo er vom 18. Februar 1368 bis Allerheiligen 1370 als «nuncius apostolice Sedis» gearbeitet hatte¹. Am 12. Juli 1371 erhält er einen neuen Auftrag und reist mit allen nötigen Beglaubigungsschreiben als päpstlicher Gesandter nach Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen usw., um unter anderem Hilfgelder für den Krieg gegen die Visconti zu sammeln und rückständige Zahlungen einzutreiben². In einem Brief, der diesen Auftrag betrifft, wird er am 18. Juli 1371 erstmals Domherr von Narbonne genannt³. Ende 1371 ist er immer noch in Osteuropa tä-

¹ Vgl.: *Lettres secrètes et curiales du pape Grégoire XI, 1370–78, intéressant les pays autres que la France*, publ. ou analysées d'après les registres du Vatican par G. MOLLAT, Fasc. 1–3, 1962, Nr. 180 (Reg. Vat. 263, Fol. 186, de curia; Reg. Vat. 174, Fol. 39v^o).

² *Ibidem*, Nr. 240; vgl. auch 241, 242, 245, 262, 275, 285, 315, 519, 520.

³ *Ibidem*, Nr. 245.

tig¹, taucht dann unter und erscheint erst am 25. August 1375 wieder als Archidiakon der Kirche von Valence².

Die an Johannes de Cabrespino gerichtete Ernennungsurkunde zum «vicarius in spiritualibus et temporalibus generalis» datiert vom 10. September 1375 und ist einer genaueren Betrachtung wert³. Nachdem der Papst kraft apostolischer Gewalt alle weltlichen und kirchlichen Amtsträger in der Diözese, die durch den verstorbenen Bischof, das Kapitel oder andere ernannt worden waren, abgesetzt hat, übergibt er seinem Vertreter die Administration des Bistums und der Grafschaft mit allen Vollmachten, außer denen, für deren Ausübung die Weihe des Bischofs erforderlich ist. Der Verkauf von Immobilien und wertvollen Mobilien der Kirche ist ihm untersagt. Dagegen werden folgende Vollmachten ausdrücklich übertragen:

1. Er darf alle zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten, die in den kirchlichen oder weltlichen Machtbereich des Bischofs fallen, selbst oder durch Vertreter erledigen.
2. Er erhält Erlaubnis, gegen Fehlbare vorzugehen, sie zu bestrafen, zu verurteilen, zu suspendieren und abzusetzen.
3. Er kann Geeignete auf Vorschlag in kirchliche Benefizien einsetzen.
4. Er kann Vikare, Gewalthaber, Hauptleute, Offiziale, Prokuratoren in Staat und Kirche Sitten – gestützt auf päpstliche Autorität – einsetzen und Huldigungs- und Treueide von Untertanen und Vasallen der Kirche entgegennehmen.
5. Zuwiderhandelnde und «Rebellen», welchen Standes und Ranges sie sein mögen, sollen durch kirchliche und weltliche Strafen bestraft und gewaltsam unterdrückt werden – wenn nötig mit Zuhilfenahme der weltlichen Gewalt!
6. Zur Stärkung der Autorität des Administrators werden alle möglichen Indulte, die Strafflosigkeit gewähren usw., für ungültig erklärt, und alle Strafen, die Johannes de Cabrespino oder seine Bevollmächtigten aussprechen werden, ratifiziert die päpstliche Kurie zum voraus.

Wie wir sehen, handelt es sich um eine ganze Reihe von Vollmachten, die sich durch die besonderen Umstände der Sedisvakanz und die innere Lage des Bistums rechtfertigen, die aber von denen, die in ähnlichen Situationen anderswo erteilt wurden, kaum abweichen.

¹ Ibidem, Nr. 519, 520.

² Reg. Vat. 267, Fol. 29v^o–30r^o.

³ Reg. Vat. 267, Fol. 35r^o–36v^o.

Da der Generalvikar den ausdrücklichen Befehl erhielt, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben, um die ihm anvertraute Administration der Diözese zu übernehmen, und da der Papst zwei Wochen später, am 24. September, wiederholt, er habe ihn ins Wallis gesandt, als er ihn dem Wohlwollen des Grafen Amadeus VI. von Savoyen empfahl¹, fragt man sich mit Recht, wann Johannes nach Sitten kam und wie er über seine weitreichenden Vollmachten verfügt hat. Eigenartigerweise ist aber Johannes de Cabrespino bei den Walliser Geschichtsschreibern völlig unbekannt² und auch in keiner einzigen zeitgenössischen Urkunde zu finden. Man möchte aber doch meinen, daß ein mit solchen Vollmachten ausgerüsteter Mann, der in einem Zeitraum von fast einem halben Jahr das Bistum namens der päpstlichen Kurie verwaltet haben soll, nicht spurlos bleiben und in Vergessenheit geraten konnte. So ist man trotz der Ernennung und aller päpstlichen Aufträge versucht anzunehmen, daß Johannes de Cabrespino gar nie ins Wallis kam und folglich auch nie sein Amt antrat. Diese Annahme wird noch dadurch bestärkt, daß er von der Ernennung des neuen Bischofs überhaupt nicht in Kenntnis gesetzt wurde³.

I. KAPITEL

Biographisches über Eduard von Savoyen

A. ERNENNUNG UND EMPFANG IN SITTEN

Wie bereits erwähnt, war seit dem Tode Guichard Tavel noch kein Monat vergangen, und die erhitzten Gemüter hatten sich noch kaum zu beruhigen vermocht, als Amadeus VI. von Savoyen durch Gesandte mit dem Domkapitel und den Gemeinden Verhandlungen aufnahm, um den Boden für eine Versetzung Eduards von Savoyen, Bischof von Belley, nach Sitten vorzubereiten⁴. Was sich der Graf von diesem Schachzug versprach, ist so offensichtlich, daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche; auch den Gemeinden konnte der Eifer, den der Savoyer in

¹ Reg. Vat. 271, Fol. 57r°.

² Einzig V. VAN BERCHEM erwähnt ihn in einer Fußnote am Schluß seines Werkes über Bischof Guichard Tavel und zitiert als Quelle die Vatikanischen Register Gregors XI. (vgl. S. 313).

³ Vgl. Reg. Av. 198, Fol. 49r°–49v°.

⁴ Vgl. S. 9, Anm. 2.